



Statuten Cartons du Coeur Baselland

Art. 1 Name, Sitz:

Unter dem Namen „Cartons du Coeur Baselland“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff.ZGB mit Sitz in CH 4133 Pratteln.

Cartons du Coeur Baselland ist eine selbstständige Regionalstelle. Der Verein hat zwei Bereiche: die Lebensmittelhilfe und das Arbeitsbeschäftigungsprogramm s'Atelier. Es wird 1 Buchhaltung pro Ressort geführt.

Art. 2 Zweck:

Der Verein steht Unterstützung suchenden Menschen auf Grund ihrer Anfrage bei, indem sie ihnen Lebensmittel und andere wichtige Produkte für den Lebensunterhalt überreicht. Geldmittel werden generell nicht abgegeben. Im Weiteren werden die Personen mit den für ihre Probleme zuständigen öffentlichen Institutionen in Kontakt gebracht.

Mit dem Bereich »s'Atelier« versucht der Verein CDC der sozialen Ausgrenzung entgegen zu wirken. Schwerpunkte sind die Arbeitsintegration von arbeitslosen Personen oder von Sozialhilfeempfängern-innen. Die Angebote werden politisch und konfessionell neutral geführt. Der Verein arbeitet mit kommunalen Sozialdiensten vom Kanton BL zusammen und muss die vorgeschriebenen Rahmenbedingungen von der Leistungsvereinbarung befolgen. Seit dem 1.7.2017 besitzt den Verein die SVOAM-Zertifizierung.

Art. 3 Organe des Vereins:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsführung für die zwei Bereiche: Lebensmittelhilfe und s'Atelier

Art. 4 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

4.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie behandelt sämtliche, ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch den Vorstand, spätestens 14 Tagen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

4.2 Die Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 4.1.abs.2 analog.

4.3 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmungen bezw. Wahlen beschliesst.

4.4 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Abnahme und Genehmigung von:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht und Jahresrechnung des Vereins
- Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- Jahresbudget

b. Festsetzung des Gönnerbeitrages

c. Statutenänderungen

d. Auflösung des Vereins

f. Beschlussfassung über Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis 31. Januar dem Vorstand z. Hd. der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

Das Protokoll muss von Präsidium und Protokollführung unterschrieben werden.

Art. 5 Vorstand

Mitgliederzahl, Entschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Aktuariat und den Finanzverantwortlichen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahlen sind zulässig. Rücktritte sind dem Präsidium so früh als möglich mitzuteilen. Die Amtsperiode endet am Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Kooptation selbst ersetzen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (Präsidium, Aktuariat und Finanzverantwortliche).

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 6 Aufgabe, Befugnisse und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und leitet die Vereinsgeschäfte selbstständig. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für regelmässige Führung der Protokolle und Rechnungsbücher. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. (oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen). Bei Befangenheit eines Vorstandsmitgliedes muss es in den Ausstand treten. Der Vorstand ist beschlussfähig sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, mit einfachem Mehr und wenn nötig Stichentscheid des Präsidiums.

Der Vorstand fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Er ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich für sein Handeln.

Art. 7 Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben, im Maximum CHF 5'000.- pro Jahr zu beschliessen (um notfalls sofort handelfähig zu sein.)

Für den alltäglichen Postcheck- und Bankverkehr (Lebensmittelhilfe oder s'Atelier) dürfen das Präsidium oder die Kasse als Einzelperson unterschreiben. Für wichtige Schriftstücke, die im Namen des Vereins abgehen, zeichnen 2 Vorstandmitglieder kollektiv.

Art. 8 Revisionsstelle

Eine externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht über den Befund. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Finanzverantwortlichen und Vorstand.

Art. 9 Mitgliedschaft

a. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Gönnern können natürliche und juristische Personen sein, welche die Vereinsziele unterstützen.

Die Mitgliedschaft/Gönnerschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung gültig. Die Aktivmitglieder sind Freiwilligen und müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen. Der Gönnerbeitrag ist von mindestens Fr. 25.--.

b. Die Mitgliedschaft/Gönnerschaft erlischt bei Tod oder bei schriftlicher Austrittserklärung per Jahresende mit halbjähriger Kündigungsfrist.

c. Die Mitglieder/Gönnern verpflichten sich unter allen Umständen zur Einhaltung der Charta von Cartons du Coeur Baselland

d. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes/Gönners den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

e. Das austretende Gönner schuldet ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge.

f. Das Erlöschen der Mitgliedschaft/Gönnerschaft löscht auch alle allfällig bestehende Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Finanzen

Die Vereinskasse besteht aus:

Gönnernbeiträge

Veranstaltungsbeiträgen

Spenden

Naturalspenden

Der Verein darf keine finanzielle Verpflichtungen Schulden, (Hypothesen oder Kredite) eingehen.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke und die üblichen Kosten der Vereinverwaltung bestimmt. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (ZGB 71)

Art. 11 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung, an der wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und von diesem vier Fünftel dafür stimmen.

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung bestimmten Wohlfahrtseinrichtung zugewiesen. Laufende finanzielle Verpflichtungen müssen noch wahrgenommen werden (ZGB 76-78)

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79)

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 23.9.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft

Pratteln, den 21.5.2019

Anhang: Charta (Bereich Lebensmittelhilfe)